

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Executive Master in Digital Innovation and Entrepreneurial Leadership, M.Sc.
Hochschule:	ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin e.V.
Standort:	Berlin
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Wenn das Profilvermerkmal berufsbegleitend weiterhin geführt werden soll, muss entweder der Studiengang als Teilzeitstudium ausgestaltet werden bzw. es muss zusätzlich zum Vollzeitstudium eine strukturierte Teilzeitvariante angeboten werden oder gegenüber Studieninteressierten und Studierenden in geeigneter Form (bspw. über eine Empfehlung zur Reduktion der wöchentlichen Berufstätigkeit oder Hinweisen auf ein individualisiertes Teilzeitstudium) transparent gemacht werden, dass ein Vollzeitstudium in der Regel nicht mit einer parallelen Vollzeitberufstätigkeit vereinbart werden kann. Anderenfalls ist von der Verwendung des Profilvermerkmals berufsbegleitend abzusehen. Einen ausschließlich in der Studienform Vollzeit angebotenen Studiengang als "Teilzeitstudiengang" zu bezeichnen, ist jedoch in jedem Fall unzulässig. (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die Hochschule hat jedoch eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht eingereicht, deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

I. Auflagen

Auflage 1 berufsbegleitend/ Teilzeit (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Ein Vollzeitstudium parallel zu einer Berufstätigkeit ist nicht studierbar. Für den Studiengang ist entweder auf die Profilbezeichnung „berufsbegleitend/Teilzeitstudium“ zu verzichten oder die Regelstudienzeit ist entsprechend anzupassen." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 46)

Zur Begründung wird auf Seite 45ff. des Akkreditierungsberichts verwiesen. Dort ist festgehalten, dass der Studiengang "als weiterbildender, berufsbegleitender Executive-Studiengang konzipiert" ist, "der von den Studierenden in Teilzeit absolviert werden kann." Das Gutachtergremium weist darauf hin, dass die Studierenden 90 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von drei Semestern erwerben; "dies entspricht der Arbeitsbelastung eines Vollzeitstudiums und ist mit dem Profilvermerkmal berufsbegleitend nicht vereinbar."

Der Akkreditierungsrat stimmt dem Gutachtergremium zu, dass es sich bei dem vorliegenden Studiengang um einen Vollzeit- und nicht um einen Teilzeitstudiengang handelt, was auch den Festlegungen in der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem ebendort verankerten Studienverlaufsplan entspricht. Der Akkreditierungsrat stimmt dem Gutachtergremium weiterhin zu, dass das Profilvermerkmal berufsbegleitend in der vorliegenden Form nicht geführt werden kann.

Der Studiengang entspricht folglich nicht den Kriterien eines Teilzeitstudiengangs und darf auch nicht als solcher öffentlich ausgewiesen bzw. beantragt werden.

In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht geht die Hochschule auf diesen Kritikpunkt ein: "Als ESCP Business School können wir nachvollziehen, dass 30 ECTS pro Semester in einem Teilzeitprogramm einen kritischen Faktor darstellen, da die Arbeitsbelastung rechnerisch einem Vollzeitprogramm entspricht." Weiterhin kündigt die Hochschule an, das Programm zukünftig auf 24 Monate zu verlängern. Die Arbeitsbelastung soll je 25 ECTS-Leistungspunkte für "Period 1" (Juli-Dezember) und "Period 2" (Januar-Juni) und je 20 ECTS-Leistungspunkte für "Period 3" (Juli-Dezember) und "Period 4" (Januar-Juni) betragen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Etablierung des vorgeschlagenen Teilzeitmodells eine Möglichkeit darstellt, die avisierte Auflage zu erfüllen. Der Akkreditierungsrat informiert die Hochschule zugleich darüber, dass er im Rahmen seiner 119. Sitzung im Dezember 2023 intensiv über die Spruchpraxis zum Profilvermerkmal "berufsbegleitend" beraten und beschlossen hat, die bisherige Spruchpraxis zu flexibilisieren: Es gilt auch weiterhin der Grundsatz "Keine Vollzeit neben Vollzeit", da der Akkreditierungsrat nach wie vor der Ansicht ist, dass ein Vollzeitstudium mit einer Vollzeitberufstätigkeit im Hinblick auf den Aspekt der Studierbarkeit nicht vereinbar ist. Jedoch muss ein Studiengang zum Führen des Profilvermerkmals "berufsbegleitend" künftig nicht mehr zwingend über eine Teilzeitvariante verfügen. Ein Vollzeitstudiengang, bei dem die Hochschule gegenüber Studieninteressierten und Studierenden in geeigneter Form (bspw. über eine Empfehlung zur Reduktion der wöchentlichen Berufstätigkeit oder Hinweisen auf ein individualisiertes Teilzeitstudium) transparent macht, dass die Arbeitsbelastung nicht ohne weiteres mit einer parallelen Vollzeitberufstätigkeit vereinbart werden kann, kann das Profilvermerkmal "berufsbegleitend" künftig ebenso führen, wie ein Studiengang mit einer strukturierten Teilzeitvariante. Dies setzt jedoch voraus,

dass die Gegebenheiten hinsichtlich dieser Konstellation transparent an Studieninteressierte und Studierende kommuniziert werden (z.B. in der Außendarstellung und / oder über andere geeignete Wege, was die Hochschule im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachweisen muss). Der Akkreditierungsrat passt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflagenformulierung entsprechend an. Einen ausschließlich in der Studienform Vollzeit angebotenen Studiengang als "Teilzeitstudiengang" zu bezeichnen, ist jedoch in jedem Fall unzulässig.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV - Modulbeschreibungen

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Für den Studiengang ist ein konsolidiertes Modulhandbuch zu erstellen, in dem alle nach § 7 BlnStudAkkV erforderlichen Angaben aufgenommen sind und nachzureichen. Aus den Modulbeschreibungen müssen die Prüfungslast sowie ggf. zusätzlich abzulegende Studienleistungen klar hervorgehen. (§ 7 Abs. 2 BlnStudAkkV)" (Akkreditierungsbericht, S. 18)

Diese von der Gutachtergruppe avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht ein hinsichtlich der Monita des Gutachtergremiums aktualisiertes und konsolidiertes Modulhandbuch vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

